

Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2019
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	455/2019-2
-------------	------------

Stand	23.07.2019
-------	------------

**Betreff Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System**

**Sachverhalt**

Wie bereits mehrfach berichtet, sind mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - spätestens ab 2021 - die Umsätze juristischer Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) danach zu unterscheiden, ob sie auf öffentlich-rechtlichen Regelungen oder auf den gleichen rechtlichen Bedingungen wie für private Wirtschaftsteilnehmer basieren.

Auch die Verwaltung der Stadt Bornheim muss diese Umsatzsteuerneuregelung bis zum 31.12.2020 umgesetzt haben. Um dies sicherzustellen, werden - der Empfehlung der Steuerberatung Rödl & Partner folgend - alle Erträge und Einnahmen der Bornheimer Verwaltungsbereiche detailliert erfasst, dokumentiert und von Rödl & Partner auf ihre Umsatzsteuerrelevanz nach § 2b UStG bewertet und kommentiert.

Zur Schaffung UStG-konformer, eindeutiger Steuersachverhalte bzw. Minimierung steuerlicher Verpflichtungen ist es notwendig, für einige Ertrags- und Einnahmearten Änderungen beim Abrechnungsprozess (Vertragsänderungen, Modifizierung von Bescheiden etc.) durchzuführen. Rödl & Partner erstellt hierzu Handlungsempfehlungen, die mit den jeweiligen Fachverantwortlichen abgestimmt und von den jeweiligen Ämtern bis 2021 umgesetzt werden müssen.

Für folgende Fachämter konnten – wie geplant – umsatzsteuerliche Bestandsaufnahmen und Bewertungen bis Juli 2019 abgeschlossen und die notwendigen Änderungsmaßnahmen mit den Verantwortlichen abgestimmt werden:

- 2 - Amt für Finanzen
- 3 - Bürger- und Ordnungsamt
- 4 - Amt für Kinder, Jugend und Familien
- 5 - Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration
- 6 - Bauamt- und Gebäudewirtschaft
- 7 - Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt
- 9 - Tiefbau- und Straßenverkehrsamt
- 12 - Umwelt- und Grünflächenamt (als Pilotprojekt)

Rödl & Partner hat hierzu den beigefügten Zwischenbericht verfasst und wird diesen in kompakter Form in der Sitzung vorstellen.

Die Verantwortung für die durchzuführenden Maßnahmen, die für die Erfüllung der zukünftigen umsatzsteuerlichen Verpflichtungen nach §2b UStG unabdingbar sind, liegt bei den Fachämtern. Eine zeitnahe Erledigung ist anzustreben und soll bis spätestens Mitte 2020 umgesetzt sein, im Bedarfsfall unter Hinzuziehung der Steuerberatung Rödl & Partner.

Mit folgenden Fachämtern werden zurzeit erste Umsatzsteuergespräche geführt. Eine Ist-Aufnahme der Sachverhalte nach § 2b UStG sowie deren Bewertung durch Rödl & Partner erfolgt bis Ende 2019.

- 1 - Rechts- und Vergabeamt, Ratsbüro
- 10 - Amt für Weiterbildung
- 11 - Personal- und Organisationsamt

Sobald alle bestehenden Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen der Ämterbewertungen erfasst sind, ist mit dem SBB die vertragliche Gestaltung dieser Leistungsbeziehungen insbesondere auch unter Umsatzsteuergesichtspunkten neu zu regeln.

Bis Mitte 2020 sollten alle umsatzsteuerlichen Sachverhalte der Bornheimer Stadtverwaltung (einschließlich Rechnungsprüfungsamt, Stabstelle Inklusion und Gleichstellungsbeauftragte) vollständig erfasst, umsatzsteuerlich nach § 2b UStG von Rödl & Partner bewertet sowie die notwendigen Änderungsmaßnahmen bei den Fachämtern umgesetzt worden sein.

Als Abschluss erfolgt dann mittels einer Vollständigkeitserklärung von Rödl & Partner die abschließende Beurteilung der insgesamt durchgeführten und bewerteten Bestandsaufnahmen bei der Stadt Bornheim.

In der Sitzung vom 21.01.2019 wurde bereits über den Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) in der Bornheimer Verwaltung berichtet (Vorlage Nr. 054/2019-2). Die dokumentierten Ergebnisse der zuvor erläuterten Bestandsaufnahmen und Bewertungen werden zu einem Katalog aufbereitet, der zukünftig als Bestandteil der noch zu beschließenden Tax Compliance Richtlinie den verantwortlichen Stellen in der Verwaltung als Entscheidungshilfe zur Verfügung steht.

Neben umsatzsteuerlichen Sachverhalten wird die Richtlinie insbesondere konkrete Regelungen zu Zuständigkeiten, Prozessabläufen sowie Haftungsfragen zunächst in Bezug auf die Umsatzsteuerverpflichtungen der Stadt beinhalten. Im weiteren Verlauf wird das TCMS auf die übrigen steuerrelevanten Bereiche der Verwaltung ausgedehnt. Die Beschlussfassung durch den Rat ist zum Ende des Jahres 2020 vorgesehen.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Zwischenbericht § 2b UStG